

ZH_OBERGERICHT PF250012 vom 10. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250012

FR: ZH_OBERGERICHT PF250012 du 10 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250012 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 18

Februar 2022 zur Eröffnung ein (act. 4/2/1). Mit Urteil vom 19. September 2024 hielt die Vorinstanz fest, die im Testament eingesetzte Erbin, E._____, habe die Erbschaft ausgeschlagen. Da der Erblasser keine Ersatzverfügung erlassen habe, gelange damit der Bruder des Verstorbenen, F._____, als einziger gesetzli- che Erbe zur alleinigen Erbfolge. Es werde ihm eine Kopie des Testamentes zu- gestellt und er sei berechtigt, einen auf ihn lautenden Erbschein zu verlangen. Zu- dem setzte die Vorinstanz die Kosten auf Fr. 440.– fest und bezog diese zu Las- ten des Nachlasses, mit separater Rechnung vom Alleinerben (act. 5). In der Folge stellte sich heraus, dass der Alleinerbe bereits am tt.mm.2013 vorverstor- ben war. Mit Urteil vom 15. Januar 2025 berichtigte die Vorinstanz daher ihr Urteil vom 19. September 2024 insofern, als an die Stelle des vorverstorbenen Bruders, F._____, dessen Nachkommen als gesetzliche Erben des Erblasser treten wür- den, namentlich die vier noch lebenden Kinder von F.____ – darunter A.____ –, sowie die Tochter des bereits am tt.mm.2018 verstorbenen G.____. Diesen sei je eine Kopie des Testamentes zuzustellen und sie seien berechtigt, einen auf sie lautenden Erbschein zu verlangen. Die Vorinstanz erhob für den Berichtigungs- entscheid keine Kosten. Die Kosten des Urteils vom 19. September 2024 seien – so die Vorinstanz in ihrem Erkenntnis – neu von A.____ zu beziehen (act. 4 = act. 6, vgl. insb. Dispositiv Ziff. 4). 1.2 Dagegen erhob A.____ (fortan Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 14. April 2025 (Datum Poststempel: 16. April 2025) rechtzeitig (vgl. act. 7/10/9+19) ein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel. Er machte (einzig) geltend, mit dem Bezug der Kosten von ihm nicht einverstanden zu sein (act. 2). Da sich das Rechtsmittel damit einzig gegen die Kostenfolgen richtet, wurde es als Beschwerde entgegengenommen (vgl. hiernach E. 2.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–10). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 - 2. Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde an- fechtbar (Art. 110 ZPO). Bei der Eröffnung der letztwilligen Verfügung handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche im summari- schen Verfahren zu behandeln ist (Art. 248 lit. e ZPO). Im Kanton Zürich ist das Einzelgericht für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen zuständig (§ 24 lit. c i.V.m. § 137 lit. c GOG). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen und sie hat ei- nen Antrag zu enthalten (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar ZPO, Art. 321 N 13). 3.1 Die Rechtsmittelschrift enthält vorliegend keinen ausdrücklichen Antrag. Aus der Beschwerdeschrift geht aber klar hervor, dass der Beschwerdeführer die Kos- ten für das Urteil vom 19. September 2024 nicht tragen will. Er begründete dies damit, dass er bis anhin nichts geerbt habe und deshalb keine Gerichtskosten übernehmen müsse (act. 2). 3.2 Für Schulden des Erblassers sind die Erben solidarisch haftbar (vgl. Art. 603 Abs. 1 ZGB, ferner Art. 639 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet,

dass jeder einzelne Erbe für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (vgl. Art. 143 Abs. 1 OR). Der Gläubiger kann dabei nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern nur einen Teil oder das Ganze fordern (Art. 144 Abs. 1 OR). Nach Lehre und Rechtsprechung zählen zu den Schulden des Erblassers auch die Erbgangsschulden. Die Kosten der Testamentseröffnung und der Erbenermittlung stellen typische Erbgangsschulden dar, für welche die Erben solidarisch haften. Da die Vorinstanz aufgrund der Solidarschuldnerschaft der Erben die Wahl hat, von welchem Erben sie diese Kosten auf Rechnung des Nachlasses beziehen will, ist die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer auf Rechnung des Nachlasses nicht zu beanstanden. Es steht dem Beschwerdeführer frei, seinerseits Regressansprüche gegen die anderen Erben zu erheben (OGer, PF210006 vom 12. Mai 2021 E. 3.2) Entsprechend ist der Beschwerde inhaltlich kein Erfolg beschieden.

- 4 - 3.3 Der Beschwerdeführer bittet in seiner Eingabe darum, nähere Informationen zum Erbe seines verstorbenen Onkels zur Verfügung zu stellen (act. 2). Die Beschwerdeinstanz hat keine näheren Informationen hierzu. Indes ergibt sich aus den auch dem Beschwerdeführer bereits zugestellten Urteilen der Vorinstanz, dass im ungeteilten Nachlass der vorverstorbenen Ehefrau des Erblassers (an welchem dem Erblasser ein Erbteil zustand) Rechtsanwältin lic. iur. H._____, I.____ [Kanzlei], ... [Adresse], als Willensvollstreckerin eingesetzt ist, welcher auch vom vorliegenden Verfahren Mitteilung gemacht wurde. Der Beschwerdeführer möge sich mit Rechtsanwältin H._____ in Verbindung setzen. 4. Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.